

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 39

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

28. September 1878.

Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Herrn Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Ueber die militärische Vertheilung der südlichen Schweiz. (Schluß.) — Der Ueberfall von Maglaj am 2. August 1878. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug der II. Division 1878. Bundesstadt: Ernennungen. Bundesrathsbeschluß betreffend die Befreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals von der Wehrpflicht. Ausgeschriebene Stellen im Bundesblatt. Ein Versuchsbrosch. Schaffhausen: Kinnemann'sche Spaten. Arara: † Sekretär des Waffenhofs der Cavallerie. — Verschiedenes: Fusar Johann Mraz bei Süß 1799. Bajonett und Säbel im russisch-türkischen Kriege.

## Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

### C. Instruction für Schulcommandanten.

#### a. In Bezug auf Ausbildung.

Es wird allen Kreisinstructoren und Schulcommandanten zur Pflicht gemacht, nach dem besondern Zweck der Militärschule die praktische Fertigkeit oder das militärische Wissen auf einen möglichst hohen Grad zu bringen.

Dieses Ziel zu erreichen dürfen sie keine Mühe, keine Anstrengung scheuen.

Sie müssen unablässig darauf bedacht sein, nicht nur die erhaltenen bezüglichen Instructionen wörtlich auszuführen, sondern die Erreichung des Zweckes durch überlegte Anordnungen zu fördern.

Die kurz bemessene Dauer der Instruction macht es nothwendig die Zeit möglichst zu benutzen und in möglichst rationeller Weise vorzugehen.

Nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der verschiedenen Fächer wird der Unterrichtsplan für die Schule jedem Fach eine entsprechende Zeit zuweisen.

Aus Liebhaberei darf ein Unterrichtszweig nicht auf Kosten eines andern begünstigt werden.

Bei allen Militärschulen ist bei Entwurf der täglichen Beschäftigung auf Abwechslung der Fächer Rücksicht zu nehmen. — Ebenso sind die verschiedenen Unterrichtsgegenstände angemessen auf die verschiedenen Unterrichtsperioden zu verlegen.

Im Allgemeinen wird das Formelle der Anwendung vorausgehen und stets ein möglichst folgerichtiger Unterrichtsengang eingehalten werden müssen.

Bei Schulen, in welchen theoretische und praktische Fächer behandelt werden, ist bei Bestimmung

der Beschäftigung die Witterung in Betracht zu ziehen.

Bei häufigem Wechsel der Instructionsgegenstände kann die Aufmerksamkeit länger rege erhalten werden.

Für jede einzelne Uebung muß genügend, nicht zu viel und nicht zu wenig Zeit eingeräumt werden.

Bei zu wenig Zeit erfüllt die Uebung ihren Zweck nicht, bei zu viel Zeit wird sie langweilig und verliert das Interesse.

Körperliche und geistige Anstrengung müssen, so viel thunlich, abwechseln.

Auf alle Anstrengungen und besonders in den Fällen, wo das Leistungsvermögen der Truppen stark in Anspruch genommen wurde, ist den Truppen eine angemessene Zeit der Ruhe und Erholung zu gestatten. — Diese darf ihnen auf keine Weise verkümmert werden.

Schädlich ist der blinde Eifer, welcher den Mann Tag und Nacht beschäftigen und ihm keinen freien Augenblick gönnen will.

Ueberanstrengung hat Abspannung, Ueberladung mit theoretischem Wissen Abstumpfung zur Folge. — Beide sollen vermieden werden, denn mit ihnen erzielt man nicht bessere, sondern in jeder Beziehung schlechtere Resultate.

Alle Vorschriften erfordern eine zweckmäßige, wohl überlegte Anwendung.

Es ist aus diesem Grunde Pflicht der Schul- und Truppencommandanten selbst zu denken, das Leistungsvermögen der Menschen und des Materials kennen zu lernen und die Anordnungen so zu treffen, daß der Zweck gefördert, aber nicht die Erreichung desselben erschwert werde.

b. Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse. Wahl der Uebungsplätze.

Bei Festsetzung der täglichen Beschäftigung empfiehlt sich auf die Witterungsverhältnisse und die Beschaffenheit und Entfernung der verschiedenen